

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Sammlung! nein  
Für die Fachpresse! ja

---

166

Gesetz: TO für das Krankenpflegepersonal der Kranken-  
anstalten vom 2. Dezember 1939 i.d.F. vom 18.  
Juni 1944 (Kr.T), § 1 Abs. 3 Buchst. b.

Leitsätze:

1. Der Begriff des "fest umgrenzten Zeitraums" im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchst. b Kr.T erfordert nicht, daß dieser datumsmäßig genau festgelegt ist.
2. Eine dieser Voraussetzung der genannten Bestimmung genügende zeitliche Begrenzung der von ihr erfassten Vor- oder Ausbildungsverhältnisse ist schon dann gegeben, wenn sie aus den getroffenen Vereinbarungen anhand objektiver Maßstäbe für die Vertragsparteien klar und eindeutig feststellbar ist.
3. Daran fehlt es, wenn die Beendigung der Beschäftigung an ein Ereignis geknüpft ist, von dem nicht nur nicht der Zeitpunkt seines Eintritts, sondern nicht einmal feststeht, ob es überhaupt eintritt.

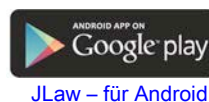
Aktenzeichen: 4 AZR 228/55

Urteil des BAG vom 13. November 1957

LAG Frankfurt/M.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 228/55  
LA 125/54 (Frankfurt/Main)

106

erklärt am  
13. November 1957  
v. Mißler,  
erstellter  
s Urkundsbeamter  
r Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1957 durch  
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter  
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter  
Paulsen und List für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das  
Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main  
vom 4. Februar 1955 - I LA 125/54 - wird auf  
seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### Tatbestand:

Der Kläger besitzt seit 1. September 1950 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Arztpraxis (Vollapprobation). Vom 1. April 1951 bis zum 20. Juni 1953 war er in der Infektionsabteilung der medizinischen Klinik der J -L -Hochschule G tätig. Ein schriftlicher Anstellungsvertrag wurde nicht abgeschlossen. Der Kläger unterzeichnete jedoch am 4. April 1951 folgende Einverständniserklärung:

" Ich erkläre mich ohne Vorbehalt damit einverstanden, daß ich für die auf meinen eigenen Wunsch erfolgende Beschäftigung - die nur zu meiner eigenen Ausbildung dient - als

#### Volontär-Assistent

keinerlei Vergütung erhalte und dadurch auch keinerlei Dienstverhältnis gegenüber dem Land Hessen - vertreten durch den Verwaltungsdirektor der Klinischen Anstalten in G - begründet wird.

Es ist mir bekannt, daß ich aus dieser Tätigkeit Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Hessen - vertreten durch den Verwaltungsdirektor der Klinischen Anstalten in G - nicht geltend machen kann. ...."

Die Unterschrift unter eine weitere Erklärung ähnlichen Inhalts verweigerte der Kläger um die Jahreswende 1951/52. Als er auch eine dritte derartige Erklärung im Januar 1953 nicht unterzeichnen wollte, stellte ihm das beklagte Land im Weigerungsfalle das Ausscheiden aus dem Dienst in Aussicht. Daraufhin unterzeichnete der Kläger am 17. Januar 1953 eine weitere Erklärung, die u.a. folgenden Inhalt hatte:

" Ich erkläre mich ohne Vorbehalt damit einverstanden, daß ich für die auf meinen eigenen Wunsch auszuübende Tätigkeit als Volontär-Assistent keinerlei Vergütung erhalte und dadurch auch keinerlei Dienstverhältnis gegenüber dem Land Hessen - vertreten durch den Kanzler der J -L -Hochschule in G - begründet wird. Sämtliche ärztliche Tätigkeit wird im eigenen Interesse ausgeübt mit dem Ziele, die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die zur Führung eines Facharzttitels erforderlich sind.



Die Tätigkeit beginnt am 1. Januar 1953.

Die Dauer der Tätigkeit wird begrenzt zunächst bis zum 31. Dezember 1953. Ich verpflichte mich, die Beendigung der fachärztlichen Ausbildung - mit der gleichzeitig die Tätigkeit an der oben genannten Klinik endet, der Verwaltung der klinischen Anstalten mitzuteilen.

Es ist mir bekannt, daß ich aus dieser Tätigkeit Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Hessen - vertreten durch den Kanzler der J -L -Hochschule G: - nicht geltend machen kann. ...."

Unter dem gleichen Datum fügte der Kläger aber folgende Zusatzerklärung bei, die er am 29. Januar 1953 wieder zurückzog:

" Anliegende Einverständnis-Erklärung unterschreibe ich mit dem besonderen Hinweis darauf, daß ich den ganz überwiegenden Teil meiner bisherigen Tätigkeit an der hiesigen Klinik mit Laborarbeiten auszufüllen hatte, was bestimmt nicht "auf eigenen Wunsch" geschieht und unmöglich im Interesse der Ausbildung "zur Führung eines Facharztstitels" liegen kann. Diese Arbeiten liegen ausschließlich im Interesse der Klinik."

Der Kläger erhielt von der Klinik eine Vergütung nur für die Zeit von Oktober 1952 - März 1953 in Höhe von 240,- DM monatlich. Seit dem Ausscheiden aus dem Dienst des beklagten Landes ist er als Vertrauensarzt im Bereich der Landesversicherungsanstalt Frankfurt tätig.

Der Kläger ist der Ansicht, er sei während seiner Tätigkeit in der Klinik in G nicht als Volontärassistent, sondern als voll ausgelasteter Assistenzarzt eingesetzt worden. Deshalb stehe ihm auch für die ganze

Zeit eine Vergütung nach der VergGr. III der Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 KrT zu. Er klagt hier das Gehalt für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1951 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 4.291,50 DM ein. Das beklagte Land meint, der Kläger habe keinen Anspruch auf den Tariflohn, da er für einen fest umgrenzten Zeitraum in seinem eigenen Interesse zur Fortbildung für seine Tätigkeit als Amtsarzt beschäftigt worden sei, so daß die Ausnahmenvorschrift des § 1 Abs. 3 Buchst. b Kr.T Platz greife. Im übrigen setze sich der Kläger durch sein Klagbegehren auch in Wider-

spruch zu seinem früheren Verhalten, so daß der Einwand der allgemeinen Arglist und der Verwirkung erhoben werden müsse.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision beantragt das beklagte Land weiterhin die Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Entgegen der Meinung des beklagten Landes geht das Berufungsgericht zu Recht von der Anwendbarkeit der Tarifordnung für Belegschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr.T) vom 2. Dezember 1939 i.d.F. der 3. Änderung vom 18. Juni 1944 (RABl. 1940, S. IV 73; 1944, S. IV 174) auf das Arbeitsverhältnis des Klägers aus. Die Kr.T als die gegenüber der TO.A speziellere Tarifordnung umschreibt in ihrem § 1 ihren Geltungsbereich selbständig. § 2 Kr.T verweist nur hinsichtlich des durch § 1 bereits erfassten Personenkreises im übrigen auf die Vorschriften der TO.A, die ausserdem in § 1 Abs. 3 Buchstabe s eine dem § 1 Abs. 3 Buchst. b entsprechende Vorschrift enthält.

Nach § 1 Abs. 1 Kr.T gilt diese Tarifordnung für alle auf Privatsdienstvertrag Beschäftigten in Krankenanstalten einschliesslich der Universitätskliniken, zu denen auch die medizinische Klinik der Hochschule G. zu rechnen ist. Der Kläger stand entgegen der Ansicht des beklagten Landes auch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Unstreitig bereitete er sich nicht auf den Beruf eines Hochschullehrers, sondern auf den eines Amtsarztes vor. Schon deshalb kommt eine Anwendung der Reichsassistentenordnung nicht in Betracht. Darüber hinaus hätte die Begründung eines Beamtenverhältnisses die Aushändigung einer Ernennungsurkunde in der Form und mit dem Inhalt vorausgesetzt, wie ihn § 59 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) in der im Jahre



1951 geltenden Fassung vorschreibt. Daß das geschehen sei, lässt sich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht entnehmen. Die Dienstverhältnisse der Angestellten des Staates oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind ihrem Wesen nach Arbeitsverhältnisse und damit privatrechtlicher, nicht öffentlich-rechtlicher Art (BAG in ständiger Rechtsprechung, vgl. z.B. BAG 1,85). Da die Arbeit angetreten und durchgeführt ist, ist es für die Anwendung der Kr.T auch unschädlich, wenn zwischen den Parteien nur ein faktisches Arbeitsverhältnis bestand, weil der Kläger lediglich die einseitige schriftliche Einverständniserklärung vom 4. April 1951 abgegeben hat, aber der nach § 4 Abs. 1 HBG erforderliche schriftliche Anstellungsvertrag fehlt (vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz, AOG, 4.Aufl., § 32 Arm. 152; § 2 Anm. 16c ff; siehe auch Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. II, S.184).

§ 1 Abs. 3 Buchst. b Kr.T greift nicht ein, denn der Kläger ist nicht für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschliesslich oder überwiegend zum Zwecke seiner Vor- oder Ausbildung als Volontärassistent beschäftigt worden, wie das beklagte Land meint. Es mag sein, daß ein Volontärverhältnis in aller Regel nicht auf unbestimmte Zeit eingegangen wird. Ob aber daraus zu folgern ist, daß es schon seinem Wesen nach eine zeitliche Begrenzung in sich trägt, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn jedenfalls verlangt die Kr.T, wenn sie für den Ausschluß ihrer Geltung eine Beschäftigung für einen "festumgrenzten Zeitraum" als weiteres Merkmal ausdrücklich aufstellt, daß die zeitliche Begrenzung der von § 1 Abs. 3 Buchst. b Kr.T ins Auge gefassten Vor- oder Ausbildung auf der Grundlage der Parteivereinbarungen klar und eindeutig feststellbar sein muss. Fehlt es daran, so liegt nach Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung kein Volontär- oder sonstiges Ausbildungsverhältnis im Sinne dieser Tarifordnung vor mit der Folge, daß der volle Tariflohn zu zahlen ist, sofern im übrigen die Voraussetzungen der Kr.T erfüllt sind. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils war der Kläger aber jedenfalls während des hier allein interessierenden Jahres 1951 nicht "für einen fest umgrenzten Zeitraum"



beschäftigt.

Er besaß bereits zur Zeit seines Dienstantritts in der Klinik am 1. April 1951 die Niederlassungsbefugnis. Unstreitig erstrebte er eine Anstellung als Amtsarzt bei der Landesversicherungsanstalt. Bis zu diesem Zeitpunkt wollte er sich ärztlich fortbilden, ohne die Facharztanerkennung zu betreiben. Abgesehen davon, daß die spätere gegenteilige Erklärung vom 17. Januar 1953 nicht dem wahren Sachverhalt entspricht, enthält die hier allein maßgebende Erklärung vom 4. April 1951 auch keinen Hinweis auf den Zweck der Tätigkeit des Klägers. Es erübrigte sich deshalb hier eine Stellungnahme dazu, ob man es bei einer ärztlichen Fortbildung mit dem erklärten Ziel der Anerkennung als Facharzt ohne weiteres als genügend ansehen kann, dass sich die zeitliche Begrenzung der Beschäftigung nur aus ihrem Zweck in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Facharztordnung ergibt.

Die Einverständniserklärung vom 4. April 1951 enthält ferner im Gegensatz zu der vom Januar 1953 keine zeitliche Befristung dem Datum nach. Darüber hinaus lässt sie aber auch nicht erkennen, unter welchen Voraussetzungen überhaupt eine Beendigung des Dienstverhältnisses eintreten soll. Zwar erfordert der Begriff des "fest umgrenzten Zeitraums" nicht, daß dieser datumsmäßig genau festgelegt wird, er setzt aber mindestens voraus, daß die zeitliche Begrenzung eines Ausbildungsverhältnisses anhand objektiver Maßstäbe für die Vertragsparteien eindeutig bestimmbar ist (BAG 1,217 2207). Daran fehlt es jedenfalls dann, wenn wie hier seine Beendigung an ein Ereignis geknüpft ist, von dem nicht nur nicht der Zeitpunkt seines Eintritts, sondern nicht einmal feststeht, ob es überhaupt eintritt. Im vorliegenden Fall war nämlich auch nicht annähernd vorauszusehen, wann der Kläger mit einer Verwendung als Amtsarzt rechnen konnte, sodaß aus diesem Grunde auch keinerlei Vereinbarung über den Endtermin der Beschäftigung des Klägers getroffen worden ist. Vor allem war darüber hinaus noch völlig offen, ob es überhaupt jemals zu der vom



Kläger gewünschten Verwendung kommen würde. Auch für diesen Fall lag keine Vereinbarung darüber vor, wann etwa spätestens die Beschäftigung des Klägers in der Hochschulklinik ihr Ende finden sollte. Der Revision kann nicht beigelegt werden, wenn sie in diesem Zusammenhang darauf verweist, daß ja bei der Facharzt-Ausbildung auch nicht vorausgesehen werden könne, ob der die Facharztanerkennung erstrebende Arzt überhaupt die vorgeschriebene Ausbildungszeit beenden werde. Denn dort findet das Arbeitsverhältnis normalerweise und spätestens nach Ableistung der vorgeschriebenen Zeiten sein Ende, während hier der Endtermin für die Tätigkeit des Klägers in keiner Weise abzusehen war. Entfällt demnach schon aus diesem Grunde die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 3 Buchst. b Kr.T, so bedarf es keines Eingehens auf die Frage mehr, ob die Tätigkeit des Klägers ausschließlich oder doch überwiegend dem Zwecke seiner Vor- oder Ausbildung diene. Weiter kann es auf sich beruhen, ob der Abschluss eines unentgeltlichen Arbeitsvertrags, auf den sich das beklagte Land beruft, möglich ist. Einer solchen Annahme steht hier schon die unabdingbar die Rechtsbeziehungen der Parteien gestaltende Wirkung der Tarifnormen der Kr.T entgegen. Daß etwa der Kläger zeitlich nicht voll beschäftigt und deshalb seine Vergütung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 ATG zu mindern sei, ist nicht behauptet.

Dem danach sich aus der Kr.T ergebenden und der Höhe nach unbestrittenen Anspruch des Klägers kann, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt, weder der Einwand der Verwirkung noch der der Arglist entgegengesetzt werden. Hinsichtlich der Verwirkung kann dahingestellt bleiben, ob diese schon auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 2 TVG ausgeschlossen ist. Denn schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen greift der Einwand der Verwirkung nicht Platz. Grundsätzlich kann der Arbeitnehmer mit der Geltendmachung seiner Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bis zum Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist jedenfalls dann warten, wenn diese wie Lohn- und Gehaltsansprüche der kurzen Verjährungsfrist von 2 Jahren unterliegen (§ 196 Nr. 8 BGB; BAG 2,23). Die Verwirkung als ausserordentlicher Rechts-



behelf darf, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, nur mit grosser Vorsicht und Zurückhaltung angewendet werden (vgl. Siebert bei Soergel, 8.Aufl., § 242 Anm. C II 4 a; RAG in ARS 34, 147; 36, 197; 37, 100; 46, 103). In der Regel kann der Arbeitgeber während des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses auch nicht darauf vertrauen, daß Lohnforderungen wegen untertariflicher Bezahlung nicht mehr geltend gemacht würden (BAG, AP Nr. 1 zu § 3 TO.A). Daß gerade hier der Kläger unter einem gewissen Druck stand, ergibt sich daraus, daß die späteren Einverständniserklärungen um die Jahreswende 1951/52 und Anfang 1953 dem widerstrebenden Kläger seitens der Verwaltung der Klinik einfach abverlangt wurden. Der Kläger hat deshalb die Einverständniserklärung vom 17. Januar 1953 mit einem Zusatz versehen, den er allerdings unter dem Druck der Entlassung wieder zurücknehmen musste. Es liegt auf der Hand, daß bei einer derartigen Einstellung des Arbeitnehmers der Arbeitgeber vernünftigerweise nicht damit rechnen kann, es würden keine Lohnforderungen mehr geltend gemacht werden. Tatsächlich hat der Kläger auch bereits rund 6 Monate nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst des beklagten Landes die vorliegende Klage erhoben. Es fehlt somit schon die erste Voraussetzung für die Annahme einer Verwirkung, daß nämlich der Arbeitgeber (Schuldner) damit rechnen konnte, der Arbeitnehmer (Gläubiger) werde unter Berücksichtigung des Zeitablaufs keine Ansprüche mehr geltend machen.

Noch viel weniger kann das Verhalten des Klägers als arglistig bezeichnet werden. Soll der Einwand der Arglist durchgreifen, so muss ein Verhalten dargelegt und gegebenenfalls bewiesen werden, das das Klagbegehren über den Zeitablauf hinaus als grob unanständig erscheinen lässt. Dafür ist aber nichts vorgetragen worden. Der Fall kann auch nicht mit dem Sachverhalt verglichen werden, der der von der Revision herangezogenen Entscheidung BAG 1,217 zugrunde lag. Dort war einem Volontärarzt in dem Ausbildungsvertrag zur Pflicht gemacht worden, eine vertragswidrige Beschäftigung unverzüglich der verant-

wort  
war.  
JLaw - Gesetzliche Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



JLaw - Gesetzliche Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



erklärt, die nachträgliche Forderung des Tariflohnes verstoße gegen Treu und Glauben. In dem vorliegenden Fall dagegen fehlt nicht nur eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien, sondern der Kläger hat darüber hinaus seine Ansicht über die Natur des Arbeitsverhältnisses offen kundgetan.

Die Revision musste daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr.Poelmann

Dr.Pecher

Dr.Martel

Paulsen

List.

